

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Bergbau; TVG §§ 1,4; AZO § 15;
Manteltarifvertrag für die Arbeiter des
rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus
vom 16. Oktober 1967; §§ 16, 32 a, 77, 123

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 166/74

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1974 IAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 166/74
7 Sa 627/73 Hamm

Verkündet am
4. Dezember 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1974 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller
und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter
und Schmidt für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revision der Kläger werden die Urteile des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Januar 1974
- 7 Sa 627/73 - und des Arbeitsgerichts Herne
vom 8. August 1973 - 1 Ca 2575/72 - aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger zu 1) 162,14 DM netto und
53,50 DM brutto,
an den Kläger zu 2) 103,03 DM netto und
83,31 DM brutto und
an den Kläger zu 3) 204,49 DM netto und
104,-- DM brutto zu zahlen.
sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind beim Beklagten auf der Schachtanlage
E als Arbeiter tätig. Auf das Arbeitsverhältnis sind die
Tarifverträge des rheinisch-westfälischen Steinkohlenberg-
baues aufgrund Tarifbindung durch Mitgliedschaft bei den
Tarifvertragsparteien anzuwenden, insbesondere der Mantel-
tarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen
Steinkohlenbergbaus vom 16. Oktober 1967 (MTV).

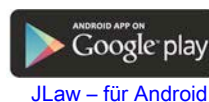
In der Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Mai 1971 erhielten
die Kläger zusätzlich zu ihrem Schichtlohn eine außertarif-
liche Zulage von 7,60 bzw. 7,65 DM je Schicht. Diese Zulage
wurde in den Lohnabrechnungen neben dem Schichtlohn gesondert
ausgewiesen. Für die in dem genannten Zeitraum geleisteten
Überschichten berechnete der Beklagte die Überstundenzuschläge
von 25 v.H. gemäß § 16 Abs. 1 MTV nur nach dem tariflichen
Schichtlohn ohne Berücksichtigung der außertariflichen Zulage.
Bei Berücksichtigung der außertariflichen Zulage ergeben sich
für die Zuschläge für die Überschichten folgende Differenz-
beträge:

für den Kläger zu 1) 162,14 DM netto und 53,50 DM brutto,
für den Kläger zu 2) 103,03 DM netto und 83,31 DM brutto
sowie für den Kläger zu 3) 204,49 DM netto und 104,-- DM brutto.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit ihrer Klage verlangen die Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieser Beträge. Sie haben die Auffassung vertreten, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Mehrarbeitszuschlag nach dem gesamten Schichtlohn einschließlich der außertariflichen Zulagen zu berechnen und haben sich hierfür auf die Entscheidungen des Senats vom 15. September 1971 und 31. Mai 1972 (BAG AP Nr. 15 und 16 zu § 611 BGB Bergbau) berufen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Ansicht vertreten, daß erst durch den Tarifvertrag vom 6. Juni 1972 vereinbart worden sei, daß die im Zeitlohn Beschäftigten den Lohnzuschlag für Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nach dem Gesamtschichtlohn erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt seien die Überschichtzuschläge für Zeitlöhner allein nach dem tariflichen Schichtlohn ohne Berücksichtigung der übertariflichen Lohnbestandteile zu berechnen. Das ergebe sich aus der langjährigen entsprechenden Übung im Ruhrbergbau und beruhe auf einer übereinstimmenden Rechtsauffassung beider Tarifvertragsparteien bis in die jüngste Zeit. Dem stehe auch nicht § 16 Abs. 5 MTV für die Berechnung des Überschichtzuschlages nach dem Akkorddurchschnittsverdienst entgegen, da auch der Akkorddurchschnittsverdienst auf der tariflichen Basis beruhe und damit nur einen Tariflohn darstelle. Im Tarifgebiet würden Zulagen auch insoweit nicht berücksichtigt; die Akkorde enthielten keine versteckten außertariflichen Zulagen. Im übrigen bestünde zwischen dem Akkordlohn und dem Schichtlohn ein erheblicher Unterschied, der auch eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertige.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision der Kläger war der Klage unter Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile stattzugeben.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es allein darauf an, ob den Klägern, wie der Senat bereits in den Ent-



- 4 -

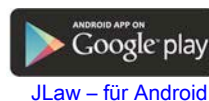
scheidungen vom 15. September 1971 und 31. Mai 1972 - 4 AZR 93/71 und 4 AZR 294/71 = AP Nr. 15, 16 zu § 611 BGB Bergbau, (beide zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) entschieden hat, der Lohn für die geleisteten Überschichten nach dem Gesamtschichtlohn einschließlich der außertariflichen Zulagen oder lediglich nach dem Tariflohn zu gewähren ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist auch nach der erneuten Überprüfung bei der bisherigen Rechtsauffassung des Senats zu verbleiben. Das Landesarbeitsgericht meint in Anlehnung an die ablehnenden Anmerkungen zu den beiden zuvor genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Meisel, Anm. AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; Giese SAE 1973, S. 25; Boldt, AR-Blattei Bergarbeitsrecht Anm. Entsch. 8) und unter Berufung auf ein Gutachten von Brox vom 18. Februar 1972, daß der Wortlaut der maßgeblichen Tarifbestimmung des § 16 Abs. 1 MTV keinen Anhaltspunkt dafür ergebe, ob der Überschichtzuschlag nach dem Tariflohn oder vom Gesamtlohn zu berechnen sei. Die Regelung des § 16 Abs. 5 MTV für Akkordarbeiter stelle eine Sonderregelung dar, die erstmalig im Tarifvertrag vom 15. April 1964 nur für Akkordarbeiter getroffen worden und in den Tarifvertrag vom 16. Oktober 1967 übernommen worden sei, ohne daß eine entsprechende Angleichung für Schichtarbeiter vorgenommen worden wäre. Vielmehr ergebe sich aus Tarifgeschichte und Tarifübung, daß Schichtlöhner im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau Mehrarbeitszuschläge nur nach dem Tariflohn erhalten sollten und insoweit erst durch den Tarifvertrag vom 6. Juni 1972 eine Änderung herbeigeführt worden sei. Die Anschauung der beteiligten Berufskreise, insbesondere die mit der IG Bergbau und Energie abgestimmten Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau MZ 26 und MZ 77 ergäben, daß auch nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien Schichtlöhner Zuschläge nur nach dem Tariflohn unter Ausschluß weiterer Zulagen erhalten sollten.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Wie der Senat bereits

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

X
in den Entscheidungen AP Nr. 15 und 16 zu § 611 BGB Bergbau im einzelnen ausgeführt hat, ist für die Auslegung der entscheidenden Tarifnorm des § 16 Abs. 1 MTV vom Tarifwortlaut auszugehen und darauf abzustellen, inwieweit sich daraus erkennbar ein übereinstimmender Wille der Tarifvertragsparteien herleiten läßt (BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge; Versicherungsgewerbe; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 356 ff.; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, S. 219 ff.; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG 4. Aufl., § 1 Anm. 188, 189). Wortlaut, Sinn und Zweck der Tarifnorm führen aber hier zu der Auslegung, daß bei der Berechnung des Überstundenzuschlages der gesamte Schichtlohn nicht nur des im Akkordlohn tätigen Arbeiters sondern auch des Schichtlohnarbeiters zugrunde zu legen ist. Das ergibt sich auch daraus, daß beim Fehlen anderer ausdrücklicher Bestimmungen der Überstundenzuschlag grundsätzlich jeweils vom vollen Grundlohn einschließlich der über- und außertariflichen Lohnbestandteile zu zahlen ist und demgemäß in aller Regel gezahlt wird (vgl. Denecke-Monjau-Neumann, AZO, 7. Aufl., § 15 Anm. 8, 14; Meisel-Hiersemann, AZO, § 15, Anm. 50, 51, 60; Zmarzlik, AZO, § 15, Anm. 27, 31; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 278; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I, S. 345). Wenn aber die Tarifvertragsparteien keine hiervon ausdrücklich abweichende Regelung schaffen, ist grundsätzlich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung davon auszugehen, daß sie dieselbe Regelung vornehmen wollen, wie sie gesetzlich vorgeschrieben und praktisch üblich ist (BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 1 zu § 6 BUrlG).

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann dem auch nicht etwa eine abweichende Tarifgeschichte oder Tarifübung entgegengehalten werden. Maßgeblich für die Auslegung von Tarifverträgen ist nur der darin zum Ausdruck gekommene übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien. Auf eine Tarifübung kann es deshalb überhaupt nur ankommen,

Hinweis: Auch alle der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

wenn die Tarifnormen nicht bereits aus Wortlaut und Gesamtzusammenhang ausgelegt werden können (BAG 8, 245 [248] = AP Nr. 2 zu § 2 TO.A; BAG 18, 278 [283] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung). Der gewollte Inhalt einer Tarifnorm muß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch im Wortlaut einen für Dritte erkennbaren Ausdruck gefunden haben. Auf den nicht in dieser Weise erklärten Willen der beteiligten Tarifvertragsparteien kommt es hingegen nicht an (BAG 11, 135 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG; BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 4, 96, 121 zu § 1 TVG Auslegung). Da der Wortlaut der Regelung des § 16 Abs. 1 MTV nichts darüber aussagt, ob der Zuschlag zum Tariflohn oder zum Gesamtschichtlohn zu gewähren ist und nach der sonst üblichen Regelung der Zuschlag vom Gesamtlohn zu berechnen ist, kann es hier auf einen angeblich entgegenstehenden Willen der Tarifvertragsparteien aus den dargelegten Gründen nicht ankommen.

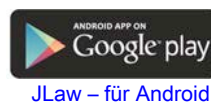
Zudem hat das Landesarbeitsgericht selbst festgestellt, daß teilweise Bergbauunternehmen Zulagen bei der Berechnung der Zuschläge mitberücksichtigt haben, was sich auch schon in den vom Senat entschiedenen Vorprozessen ergeben hatte. Zwar ist das danach nicht überwiegend der Fall gewesen; jedoch läßt sich aus dieser Praxis entnehmen, daß eine einheitliche Tarifübung im Bergbau, die allgemein anerkannt gewesen ist, nicht bestanden hat. Auch aus den Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau MZ 26 und MZ 77 läßt sich deshalb kein gegenteiliger Wille der Tarifvertragsparteien entnehmen, weil diese Rundschreiben nur intern vom Unternehmensverband Ruhrbergbau an die Bergbauunternehmen herausgegeben worden sind und insbesondere den gleichfalls tarifunterworfenen Arbeitern somit nicht bekannt waren. Vielmehr blieb es für den tarifunterworfenen Arbeitnehmer dabei, daß die tatsächliche Handhabung unterschiedlich gewesen ist. Dann läßt sich aber auch für die Auslegung entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Regelung von § 16 Abs. 5 MTV mit heranziehen, wonach für Akkordarbeiter die Berechnung der Überstundenzuschläge vom Gesamtlohn im Sinne des Klagevorbringens zu erfolgen hat. Auch insoweit wird bei den bisherigen Ausführungen des Senats verblieben. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

bei der Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 123 MTV und der Krankenbezüge gemäß § 32 a MTV eine Unterscheidung nach tariflichen und anderen Lohnbestandteilen ebenfalls nicht vorgeschrieben ist und für die Sozialzulagen nach § 77 MTV eine spezielle Regelung getroffen wurde. Wenn danach die Sozialzulagen ausdrücklich für die Berechnung der Lohnzuschläge ausgenommen werden, entspricht das der seit 1932 geltenden Regelung und leuchtet auch deshalb ein, weil Sozialzulagen nicht vom Umfange der Arbeitsleistung abhängen; solche Zulagen sind vielmehr auf andere Umstände als die Arbeitsleistung abgestellt und fallen auch bei größerer Arbeitsleistung gleichmäßig an. Demgegenüber ist aber gerade der Überstundenzuschlag leistungsbezogen und unmittelbare Gegenleistung für zusätzlichen Arbeitsaufwand wegen der über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Tätigkeit. Dann ist es aber nur logisch und sachgerecht, diesen Zuschlag im Gegensatz zu den Sozialzulagen nach dem Gesamtlohn für die jeweilige Arbeitsleistung zu berechnen, wie es verbreitet im Arbeitsleben geschieht. Eine davon abweichende Regelung hätte daher ebenso wie in § 77 MTV auch in § 16 Abs. 1 MTV besonders zum Ausdruck kommen müssen. Da das nicht geschehen ist, stellt die Neufassung durch den Tarifvertrag vom 6. Juni 1972 nur eine Klarstellung der seitherigen Rechtslage dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Dieterich
 Dr. Richter Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)